

Änderungssatzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe vom 18.01.2000

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), der §§ 1, 2, 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert am 14. Dezember 2007 (GVOBl. S. 410) sowie § 14 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (BestattG M-V) vom 03. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 617), zuletzt geändert am 01. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 461) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin am folgende Änderungssatzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe beschlossen.

Artikel 1 - Änderung der Friedhofsgebührensatzung

Die Friedhofsgebührensatzung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe vom 18.01.2000 (Stadtanzeiger vom 23.01.2000, S. 6), zuletzt geändert am 14.05.2009 (Stadtanzeiger vom 22. Mai 2009, S.7), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

Abs. (3) wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Bestattungsgebühren werden nach dem Verwaltungsaufwand bemessen.“

2. Anlage 1, Buchstabe A. Gebühren für die Grabnutzung, Ziffer 1, lit. f) wird wie folgt geändert:

„f) Urnenstelle in der Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen als Baumgrabstätte mit Namenskennzeichnung 1.018,50 €“

3. Anlage 1, Buchstabe A. Gebühren für die Grabnutzung, Ziffer 2, lit. h) wird wie folgt geändert:

„h) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen als Baumgrabstätte 2.634,00 €“

4. Anlage 1, Buchstabe B. Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen, Ziffer 2, lit. d) wird wie folgt geändert:

„Durchführung einer Stillen Beisetzung mit Angehörigen ohne Bestattungsfeierlichkeiten in einer Trauerhalle bis 0,25 Stunden einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration und Ein- und Auslass 48,00 €“

wird gestrichen und durch das Wort „aufgehoben“ ersetzt.

5. Anlage 1, Buchstabe C. Bestattungsgebühren, Ziffer 1, lit. c) wird wie folgt geändert:

„c) von Verstorbenen ab vollendetem 6. Lebensjahr am Samstag 487,00 €“

6. Anlage 1, Buchstabe C. Bestattungsgebühren, Ziffer 1, lit. d) wird wie folgt geändert:

„d) von Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr am Samstag 214,00 €“

7. Anlage 1, Buchstabe C. Bestattungsgebühren, Ziffer 2 wird wie folgt geändert:

das Wort „Feuerbestattung“ sowie die dahinter unter lit. a) – lit. e) aufgeführten Tatbestände werden gestrichen und ersetzt durch das Wort „aufgehoben“.

8. Anlage 1, Buchstabe C. Bestattungsgebühren, Ziffer 3, lit. b) wird wie folgt geändert:

„b) Herrichten eines Urnengrabes am Samstag 102,50 €“

9. Anlage 1, Buchstabe C. Bestattungsgebühren, Ziffer 4 wird wie folgt geändert:

„1 Träger 24,00 €“

10. Anlage 1, Buchstabe D. Gebühren für zusätzliche Leistungen, Ziffer 1 wird wie folgt geändert:

„Urnenversand 17,50 €“

wird gestrichen und durch das Wort „aufgehoben“ ersetzt.

11. Anlage 1, Buchstabe E. Verwaltungsgebühren, Ziffer 6 wird wie folgt geändert:

„Terminvereinbarung und Leistungen für Trauerfeierlichkeiten am Grab 21,00 €“

12. Folgende Ziffern werden in Anlage 1 hinter Buchstabe E. Verwaltungsgebühren, Ziffer 6 angefügt:

„7. Erteilung einer Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeit auf den Friedhöfen
a) objektbezogen 19,50 €
b) pro Kalenderjahr 87,50 €“

8. Ausstellung einer Urnenanforderung und Urnenannahme 16,00 €“

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schwerin, den

Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin

(DS)